

DRK Aue-Schwarzenberg gemeinnützige GmbH
Betriebskindertagesstätte „Die kleinen Sonnenstrahlen“
Albert-Schweitzer-Straße 39
08280 Aue
Telefon 03771 581880
Fax 03771 581881
E-Mail kita.aue@drk-asz.de



Geänderte Vertragsbedingungen ab 01.09.2020

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für den Vertrag sind das Sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG), das SGB VIII sowie das Bürgerliche Gesetzbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

1. Aufnahme des Kindes/Belehrung Infektionsschutzgesetz/Impfstatus

Die Aufnahme des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten durch Vorlage einer Bescheinigung nachweisen, dass das Kind untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch einer Kindertageseinrichtung vorliegen.

Außerdem haben die Personensorgeberechtigten einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Kind alle altersentsprechend öffentlich empfohlenen Impfungen der Ständigen Impfkommission erhalten hat (§ 34 Abs. 10a) oder sie diesen widersprechen (Anlage 3). Insbesondere ist der Pflicht zur Masernimpfung (§ 20 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) nachzukommen bzw. die Immunität und ggf. Kontraindikation nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden (ebenda). Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tritt die Nachweispflicht erst mit Vollendung des 1. Lebensjahres in Kraft.

Die ärztliche Bescheinigung muss am Aufnahmetag vorliegen und darf nicht älter als **1 Woche** sein (Anlage 1).

Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz

Die Eltern bestätigen die gem. § 34 IfSG durch die Kindertageseinrichtung vor Vertragsunterzeichnung durchgeführten Belehrungen zum Infektionsschutzgesetz (Anlage 2).

2. Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Betriebskindertagesstätte hat von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **05:30 Uhr bis 20:30 Uhr** geöffnet.

Die Betreuungszeit richtet sich nach der jeweils geltenden Regelung. Derzeit können Sie aus den auf Seite 2 angegebenen Betreuungszeiten wählen. Änderungen der Betreuungszeit können bis **zum 15. des Monats** für den Folgemonat mittels Änderungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leiterin der Betriebskindertagesstätte vorgenommen werden.

Die Eingewöhnungszeit beginnt **frühestens mit dem ersten Betreuungstag** und wird in der Zeit

vom bis durchgeführt.

3. Elternbeiträge/Verpflegungskosten/Gebührenordnung

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betriebskindertagesstätte und ist deshalb auch bei Krankheit, Urlaub und anderen Fehlzeiten des Kindes bzw. bei vorübergehender Schließung und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Die festzusetzenden Elternbeiträge werden durch die Helios Klinikum Aue GmbH und den Träger der Kindertagesstätte vereinbart. Änderungen in der Höhe der Elternbeiträge sind möglich und werden entsprechend bekannt gegeben.

Für die von Ihnen gewählte Betreuungszeit beträgt die Gebühr derzeit _____ und wird **über das SEPA-Lastschriftmandat** zum **10. des laufenden Monats** eingezogen. Sollte es zu einer Rücklastschrift kommen, ist der Betrag nebst Rücklastschriftgebühren bis zum 15. des laufenden Monats auf unser Konto bei der

Kreditinstitut:	Erzgebirgssparkasse
BIC:	WELADED1STB
IBAN:	DE48 8705 4000 3601 0088 73
Kontoinhaber:	DRK Aue-Schwarzenberg gGmbH

zu überweisen.

Es besteht Zahlungspflicht. Dies trifft auch dann zu, wenn Sie einen Antrag auf Kostenübernahme der Elternbeiträge beim Jugendamt des Landratsamtes Erzgebirgskreis gestellt haben, bis zur Bewilligung. Durch das Jugendamt des Landratsamtes Erzgebirgskreis übernommene und bereits an uns gezahlte Betreuungsgebühren werden Ihnen selbstverständlich erstattet.

Für Kinder, die bis zum 15. des Monats das dritte Lebensjahr vollenden, sind die Gebühren für Kindergartenkinder zu zahlen. Für Kinder die ab dem 16. des Monats das dritte Lebensjahr vollenden, sind die Gebühren für Kinderkrippenkinder zu zahlen. Ab dem Folgemonat werden Gebühren für Kindergartenkinder erhoben.

Für Kinder, die im laufenden Monat in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der Elternbeitrag für den ganzen Monat zu entrichten.

Liegt der erste Schultag bis zum 15. des Monats, sind für diesen Monat hälftige Elternbeiträge zu zahlen. Liegt der erste Schultag ab dem 16. des Monats, ist für den Monat der volle Elternbeitrag zu entrichten.

Bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit und bei Überziehung der Öffnungszeit der Betriebskindertageseinrichtung, haben die Eltern zusätzliche Pauschalbeiträge zu entrichten. Die Entrichtung dieser zusätzlichen Beiträge bei Überschreitung der Betreuungs- und/oder Öffnungszeit gilt in voller Höhe, auch bei eventuellen Elternbeitragsermäßigungen. Bei Überschreitung der Betreuungs- und/oder Öffnungszeit sind die zusätzlichen Pauschalbeiträge mit dem nächsten Elternbeitrag zu bezahlen.

Bei dreimaliger Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb eines Monats, ist der nächst höhere Betreuungsvertrag zu wählen. Eine Überschreitung der höchstmöglichen Betreuungszeit ist nicht zulässig.

Wechselt der/die Personensorgeberechtigte(n) zu einem Arbeitgeber, der nicht Kooperationspartner der Betriebskindertagesstätte ist und das Kind soll diese aber weiter besuchen, dann sind die gesamten Betriebskosten pro Betreuungsplatz in voller Höhe zu tragen.

Verpflegungsgebühren

Die Kosten für die Verpflegung sind von den Personensorgeberechtigten in vollem Umfang zu tragen. Diese werden am **10. des Monats für den Vormonat über das SEPA-Lastschriftmandat** von der DRK Aue-Schwarzenberg gGmbH eingezogen.

Die Kosten für die Verpflegung setzen sich wie folgt zusammen:

<i>Kinderkrippe</i>		<i>Kindergarten</i>	
Frühstück	0,35 €	Frühstück	0,35 €
Mittag	1,50 €	Mittag	1,75 €
Vesper	0,30 €	Vesper	0,30 €
Abendessen	0,50 €	Abendessen	0,50 €
Getränke	0,25 €	Getränke	0,25 €

Bei Fernbleiben des Kindes muss die Abmeldung bis 08:00 Uhr erfolgen. Ansonsten müssen die Verpflegungskosten in voller Höhe gezahlt werden. Sollte es zu einer Rücklastschrift kommen, ist der Betrag nebst Rücklastschriftgebühren bis zum 15. des laufenden Monats auf die vorher genannte Bankverbindung zu überweisen.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages und des Verpflegungsgeldes als Gesamtschuldner.

4. Erkrankungen, andere Fehlzeiten, ärztliche Untersuchungen, Medikamente

Jede Erkrankung und jeder Befall des Kindes mit Läusen und anderem Ungeziefer sowie jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie des Kindes, sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (Anlage 4). Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 IfSG leiden **oder mit Läusen und/oder anderem Ungeziefer befallen sind**, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungs- **bzw. Übertragungsgefahr** mehr besteht.

Ferner ist die Einrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Betriebskindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Des Weiteren wurde die Festlegung getroffen, dass die Wiederaufnahme von Kindern mit gebrochenen Gliedmaßen (Gipsarm/-bein/-fuß), Platzwunden und ähnlichen gesundheitlichen Einschränkungen bzw. nach erfolgten ambulanten oder stationären Operationen auf eigene Gefahr der Eltern für die Zeit bis zur vollständigen Genesung geschieht.

Dies wird in einer entsprechenden Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten geregelt, nachdem eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgewiesen werden konnte.

Informationspflicht unsererseits besteht, wenn während der Aufenthaltszeit in der Einrichtung gesundheitliche Auffälligkeiten am Kind festgestellt werden, wie Temperatur über 38,5°C, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopflausbefall. In diesen Fällen ist das Kind unverzüglich abzuholen.

Kinder, die an Erbrechen und/oder Durchfall gelitten haben, werden erst wieder in die Kindertagesstätte aufgenommen, wenn sie 48 Stunden symptomfrei waren.

Ist das Kind von einer Zecke befallen, werden die Personensorgeberechtigten ebenfalls unverzüglich informiert. Diese entscheiden über den weiteren Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte. Das Personal der Kindertagesstätte entfernt die Zecke nicht.

Medikamente werden nur auf ärztliche Anweisung in der Kindertagesstätte verabreicht. Die entsprechenden Regelungen dazu entnehmen Sie aus Anlage 5.

5. Aufsichtspflicht und Versicherung

Die Aufsichtspflicht während des Aufenthaltes des Kindes in der Betriebskindertagesstätte obliegt den Fachkräften und sonstigen Mitarbeitern der Betriebskindertagesstätte. Sie haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB.

Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter der Betriebskindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an diese und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder an eine andere von den Personensorgeberechtigten bestimmte abholberechtigte Person. Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter der Betriebskindertagesstätte endet jedoch spätestens nach dem Ende der Öffnungszeiten der Betriebskindertagesstätte bzw. mit Übergabe des Kindes in öffentlich-rechtliche Inobhutnahme.

Die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt auch während aller Veranstaltungen der Betriebskindertagesstätte außerhalb des Grundstücks der Einrichtung (Spaziergang, Theaterbesuch, etc.) den Fachkräften und sonstigen Mitarbeitern der Betriebskindertagesstätte.

Während einer öffentlichen Veranstaltung in der Kindertagesstätte obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Personensorgeberechtigten bestimmten Betreuungsperson.

Die Aufsichtspflicht über die Kinder außerhalb der Betriebskindertagesstätte, d. h. insbesondere auch für den Weg von und zur Betriebskindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten.

Bei Therapien und/oder Arbeitsgemeinschaften (AG) obliegt die Aufsichtspflicht in dieser Zeit den jeweiligen Therapeuten oder AG-Leitern. Die Aufsichtspflicht beginnt in diesem Fall mit dem Abholen des Kindes bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit der Übergabe des Kindes bei der pädagogischen Fachkraft.

6. Haftung für Personen- und Sachschäden sowie Versicherungen

Die DRK Aue-Schwarzenberg gGmbH haftet ausschließlich für die von seinen pädagogischen Fachkräften und sonstigen Mitarbeitern der Betriebskindertagesstätte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des zu betreuenden Kindes und die daraus entstehenden Schäden.

Nach gegenwärtiger Rechtslage sind die zu betreuenden Kinder während des Aufenthaltes in der Betriebskindertagesstätte, bei Veranstaltungen während der Aufenthaltszeit und auf dem Weg von und zur Betriebskindertagesstätte gesetzlich unfallversichert. Die DRK Aue-Schwarzenberg gGmbH schließt neben der gesetzlichen Unfallversicherung keine zusätzlichen Unfallversicherungen für die zu betreuenden Kinder ab.

Für Sachschäden innerhalb der Betriebskindertagesstätte, z. B. bei Verlust, Beschädigung und bei Verwechslung der Garderobe, anderer persönlicher Gegenstände sowie Spielsachen des Kindes, oder bei Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung, übernimmt die DRK Aue-Schwarzenberg gGmbH keine Haftung, es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzung der Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter der Betriebskindertagesstätte.

Für Sachschäden auf dem Weg zur oder von der Betriebskindertagesstätte haftet die DRK Aue-Schwarzenberg gGmbH nicht.

Die Betriebskindertagesstätte besitzt keine Schließfächer für Wertsachen des Kindes. Wertsachen dürfen deshalb nicht in die Betriebskindertagesstätte mitgebracht werden. Eine Haftung der Betriebskindertagesstätte bzw. der DRK Aue-Schwarzenberg gGmbH für gleichwohl mitgebrachte Wertsachen ist ausgeschlossen.

Generell sind das Mitbringen sowie die Nutzung sämtlicher ton- und/oder bildaufnehmender Geräte (u. a. Smartwatch, Kamera, Handy, etc.) in die Kindertagesstätte verboten.

7. Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und Betriebskindertagesstätte

Im Interesse des Kindes ist es besonders wichtig, dass Personensorgeberechtigte und Pädagogen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse, insbesondere Erkrankungen des Kindes, informieren. Diese Zusammenarbeit soll ein Auseinanderklaffen der Erziehung im Elternhaus und der institutionellen Erziehung vermeiden.

Die pädagogische Arbeit richtet sich nach dem gesetzlichen Auftrag, den Grundsätzen des Roten Kreuzes und der sich daraus ergebenden Konzeption der Betriebskindertagesstätte. Die Konzeption wird den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin der Betriebskindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Die Eltern verpflichten sich pünktlich nach der vereinbarten Betreuungszeit, spätestens aber bis zur Beendigung der Öffnungszeiten der Betriebskindertagesstätte das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.

Es ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und wann es ohne Begleitung nach Hause gehen kann (Anlage 6). Auf Telefonanrufe werden keine Kinder nach Hause entlassen.

Wird das Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit, spätestens aber bis zur Beendigung der Öffnungszeiten der Betriebskindertagesstätte, nicht abgeholt, wird es der öffentlich-rechtlichen Obhut (insbesondere dem Jugendamt oder der Polizei) übergeben (Anlage 7). **Entstehende Kosten werden durch die Personensorgeberechtigten übernommen.**

Es kann trotz aller Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben keine 100%ige Betreuungsgarantie gegeben werden. Deshalb wird empfohlen einen „familiären Notfallplan“ zu entwickeln, der dann zum Zuge kommt, wenn die Gruppe, in der sich das Kind befindet oder sogar die Kindertagesstätte geschlossen bleiben muss.

8. Kündigung

Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von **4 Wochen zum Quartalsende** schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgebend.

Individuelle Regelungen zur Kündigung können getroffen werden, wenn der/die Personensorgeberechtigte(n) zu einem Arbeitgeber wechseln, der nicht Kooperationspartner der Betriebskindertagesstätte ist.

Für Kinder, die eingeschult werden, kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bzw. letzten Betreuungstag (Tag vor dem Schulbeginn) gekündigt werden. (Es gelten die Regelungen Punkt 3 Elternbeiträge)

Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch ausschließen. Als wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung gelten insbesondere:

- das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen
- die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholte Nichtachtung der in diesem Vertrag aufgeführten Pflichten und Bestimmungen durch die Personensorgeberechtigten
- einem Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von zwei Monaten
- einem Zahlungsrückstand des Verpflegungsgeldes von zwei Monaten
- einem Zahlungsrückstand von zwei zusätzlichen Beiträgen bei Überschreitung der Betreuungs- und/oder Öffnungszeiten
- Verstoß gegen die Nachweispflicht aus Punkt 1 (Masernschutzimpfung)

Jede Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.

9. Hausordnung/Gebührenordnung

Die Hausordnung der Betriebskindertagesstätte ist Bestandteil dieses Vertrages und wurde den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und wurde den Eltern zur Kenntnis gegeben.

10. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen **alle 2 Jahre** zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertagesstätte beteiligt (siehe hierzu § 6 SächsKitaG). Der Elternbeirat versteht sich als Interessenvertretung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstätte. Hieraus ergibt sich das Mitwirkungsrecht, aber gleichzeitig auch die Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten.

In regelmäßigen Abständen werden die Eltern durch den Elternbeirat zu den Ergebnissen der Beratungen informiert.

11. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung ist Bestandteil des Vertrages und wird den Eltern ausgehändigt (Anlage 8).

12. Varia

Nicht angegebene Vereinbarungen sind nicht Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt von der Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die jeweils unwirksame Regelung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen ihrem wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Sinngehalt nach am nächsten kommt.

13. Sonstiges

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz/IfSG

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest oder Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, länger als einen Tag andauernden Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Verpflichtung

Ich verpflichte mich, mein Kind

sofort vom Besuch der Betriebskindertagesstätte zurückzuhalten und die Leiterin unverzüglich zu benachrichtigen, falls das Kind oder ein Angehöriger der Familie an einer der nachfolgend genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt ist oder dessen verdächtig ist:

- **Cholera**
- **Diphtherie**
- **Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)**
- **virusbedingtem hämorrhagischem Fieber**
- **Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis**
- **Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)**
- **Keuchhusten**
- **ansteckungsfähiger Lungentuberkulose**
- **Masern**
- **Meningokokken-Infektion**
- **Mumps**
- **Paratyphus**
- **Pest**
- **Poliomyelitis**
- **Röteln**
- **Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen**
- **Shigellose**
- **Skabies (Krätze)**
- **Typhus abdominalis**
- **Virushepatitis A oder E**
- **Windpocken**
- **infektiöse Gastroenteritis (durch Rotaviren, Norwalk-Viren, etc.)**
- **oder verlaust ist**

Es ist mir bekannt, dass im Anschluss an eine übertragbare Erkrankung nach § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Betriebskindertagesstätte erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besucht werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Regelung zum Umgang mit Medikamenten in der Kindertageseinrichtung

Der gesellschaftlich formulierte Förderauftrag einer Kindertageseinrichtung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Eindeutige Regelungen für die Gabe von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte sind vom Gesetzgeber nicht getroffen worden. Es liegt daher im Ermessen des Trägers und der Einrichtungsleitung, Maßnahmen zum Umgang mit Medikamenten festzulegen.

Grundsätzlich wurde bei unseren Entscheidungen folgendes einbezogen:

Kranke Kinder gehören nicht in die Kindertageseinrichtung!

Ausnahme bilden Kinder, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z.B. Neurodermitis, Diabetes Typ I oder II, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind.

Folgende Regelungen gelten ab sofort in unserer Einrichtung:

1. Die Medikamentengabe in der Kindertagesstätte erfolgt ausschließlich dann, wenn ein Arzt entscheidet, dass diese während der Betreuungszeit zwingend notwendig ist.
2. Der Arzt bescheinigt die Notwendigkeit und Dosierung auf dem Formular Medikamentengabe.
3. Medikamente werden nur nach **schriftlicher Ermächtigung** durch die Personensorgeberechtigten verabreicht (gleiches Formular).
4. Alle Medikamente **werden in der Originalverpackung (beschriftet mit dem Namen des Kindes) durch die Personensorgeberechtigten persönlich an die pädagogische Fachkraft** übergeben. Es ist in der gesamten Einrichtung nicht gestattet, Medikamente jeglicher Art an für Kinder zugänglichen Stellen aufzubewahren (in der Brottasche, im Garderobenschrank...) bzw. die Kinder zur selbständigen Einnahme anzuhalten!
5. Medikamente mit abgelaufenem Verfallsdatum werden nicht angenommen.
6. Restbestände nicht benötigter Medikamente müssen von den Eltern zurückgenommen werden.

Medikamentengabe, Ermächtigung für die Kindertageseinrichtung

Name, Vorname des Kindes

Geburtstag

Dem o. g. Kind sind zwingend während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte folgende Medikamente zu verabreichen:

Name des verordnenden Arztes und Praxisstempel: _____

Rezeptdatum: _____

Medikament	Dosierung	Gabezeit			Zeitdauer/Datum	Unterschrift Arzt

Besondere Gebrauchshinweise	Name des Medikaments	

Ermächtigung des/der Sorgeberechtigten zur Medikamentengabe

Hiermit ermächtige/n ich/wir die diensthabende pädagogische Fachkraft meinem/unserem Kind das/die oben stehende(n) Medikament(e) zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen. Die Regelungen aus der Anlage 5 zum Betreuungsvertrag habe ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Nichtabholung des Kindes

Wird das Kind nicht innerhalb der Öffnungszeit abgeholt, wird zunächst versucht, die Personensorgeberechtigten des Kindes betreffs weiterer Absprachen zu kontaktieren.

Ist das nicht möglich, werden andere abholberechtigte Personen angerufen und die Möglichkeit des Abholens des Kindes angefragt.

Wird das Kind dann durch eine andere abholberechtigte Person abgeholt, werden die Personensorgeberechtigten darüber umgehend informiert.

Sollten die Eltern nicht erreicht werden, ist die abholberechtigte Person verpflichtet, die Eltern über den Verbleib des Kindes zu informieren.

Können weder die Personensorgeberechtigten noch die abholberechtigten Personen das Kind abholen, verbleibt die pädagogische Fachkraft 1,5 Stunden in der Einrichtung. Danach greift der Notfallplan wie folgt:

- Transport und Unterbringung des Kindes zur Polizei
- Benachrichtigung der Eltern
- Information des Leiters/Trägers
- Dokumentation der eingeleiteten Maßnahmen

Ort, Datum

Unterschrift Leiterin

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Datenschutzinformation Betriebskindertagesstätte „Die kleinen Sonnenstrahlen“

Verantwortlich ist

Dienstleistungsgesellschaft DGT mbH

Untere Hauptstraße 70
09228 Chemnitz / OT Wittgensdorf
Tel.: 037200 - 811910
Fax: 037200 - 8119120
mail@dgt-mbh.de

Unsere Datenschutzbeauftragte Frau Sabine Richter erreichen Sie unter

s.richter@dgt-mbh.de. Die Kontaktdaten sind darüber hinaus unter www.dgt-mbh.de verfügbar.

Ihre Rechte und Pflichten zur Bereitstellung von Daten

Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit wird im Einzelfall sorgfältig geprüft.

Im Rahmen des Betreuungsvertrages müssen Sie grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir aber in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

Wenn Sie in eine Datenverarbeitung eingewilligt haben, steht Ihnen ein Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung zu. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an unsere Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Unsere Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Telefon: +49 351 493-5401
www.datenschutz.sachsen.de

Speicherdauer der Daten

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

Die Daten können über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen bis zehn Jahre.

Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung beurteilt sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, welche wir von Ihnen im Rahmen des Betreuungsvertrages erhalten. Dies sind alle Daten aus dem Vertrag mit seinen Anlagen und alle später von Ihnen erhaltene aktualisierten oder ergänzten Daten. Diese verarbeiten wir zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Betreuungsvertrag, unseren Leistungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Ein Teil der Daten (Bankverbindung, Angaben zu Geschwister, Alleinerziehend) verarbeiten wir für die Berechnung des Elternbeitrages und den Beitragseinzug, die telefonischen Erreichbarkeiten zur Kontaktaufnahme mit Ihnen oder abholberechtigten Personen bei Auftreten von Besonderheiten während der Betreuungszeiten.

Weitere Verarbeitungen resultieren aus verbundenen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten wie bspw. dem Sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), der jeweiligen Satzungen der Kommunen/ Gemeinden über die Erhebung von Elternbeiträgen (z.B. die Elternbeitragssatzungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), dem SGB VIII sowie dem Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der jeweils aktuellen Fassung.

Ergänzende personenbezogene Daten (bspw. geplanter Jahresurlaub) werden zur Dienstplanung in unserer Einrichtung benötigt.

Soweit erforderlich verarbeiten wir auch Gesundheitsdaten. Beispiele sind meldepflichtige Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz, Angaben zur Integration des Kindes, vorliegende Allergien, Angaben über den Impfstatus oder ärztliche Verordnung zur Einnahme von Medikamenten.

Daneben bitten wir Sie ggf. um eine Zustimmung in die Verarbeitung bestimmter Daten. In diesen Fällen besteht keine Pflicht zur Zustimmung in die Verarbeitung. Konkrete Informationen zur Verarbeitung erteilen wir Ihnen mit der Bitte um Ihre Zustimmung, bspw. für die Verarbeitung von Bildaufnahmen im Rahmen der Portfolioarbeit, der Raumausgestaltung oder auch zur bildunterstützten Information über das Tagesgeschehen in unserer Einrichtung.

Empfänger Ihrer Daten

Personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgabenerfüllungen zuständig und auf Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gesundheitsdaten und Daten zur Entwicklung des Kindes werden besonders vertraulich behandelt und vor unberechtigter Kenntnisnahme geschützt.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist, beispielsweise zur Erhebung der Elternbeiträge, zur Meldung von Unfällen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten oder Sie in die Weitergabe eingewilligt haben.

Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.